

Berlin.
 Oskar Meißner.
Bielefeld.
 W. Düms Kunstanstalt.
Wien.
 Wilhelm Braumüller Univ.-Verlsh
 G. m. b. H.
 Franz Deuticke.
 Deutsch-Oesterreich. Verlag G. m.
 b. H.
 A. Edlinger's Verlag.
 Wilhelm Fried, G. m. b. H.
 Bchr. u. Verlsh. Carl Fromme,
 G. m. b. H.
 Gerlach & Wiedling.
 Carl Graeser & Co.
 A. Hartleben.
 Hugo Heller & Cie.
 Alfred Hölder, Verlags-Kto.
 Alfred Hölder, Akademie-Kto.
 Kartograph. Anstalt G. Freytag &
 Berndt G. m. b. H.
 Paul Knepler (Wallishäuser'sche
 L. u. L. Hofbuchh.).
 Carl Koenig.
 Kunstverlag Anton Schroll & Co.
 G. m. b. H.
 R. Lehner (Wilh. Müller).
 R. Löwit Verlag.
 Manz'sche L. u. L. Hof-Verlags-
 u. Univ.-Bh.
 Moritz Perles.
 A. Pichlers Witwe & Sohn.
 Josef Sasaki.
 L. W. Seidel & Sohn.
 F. Tempelky.
 Urban & Schwarzenberg.
 Waldheim-Eberle A.-G.

Wiesbaden.
 Rud. Bechtold & Comp.
 F. F. Bergmann.
 Heimkultur Verlagsges., G. m. b. H.
 C. W. Kreidel's Verlag.
 Heinrich Staadt.
 Verlagsanstalt Emil Abigt.
Wilmersdorf, Berlin.
Wismar.
 Hinstorff'sche Verlagsbuchh.
Wittenberg (Bez. Halle).
 R. Herrosé's Verlag (H. Herrosé).
Wolfenbüttel.
 Hedner's Verlag, Inh. Heinrich
 Bessel.
Würzburg.
 F. F. Bucher'sche Verlsh.
 Curt Rabich's, Verlag.
Zehlendorf, Berlin.
Zofingen.
 Ringler & Co., Berl.-Anst.
Zürich.
 Art. Institut Orell Füssli.
 Gebrüder Hug & Co.
 Rascher & Cie.
 Albert Kaufstein, vorm. Meyer &
 Zeller's Verlag.
 Schultheß & Co.
 Schweiz. Druck- u. Verlagshaus.
 Zürcher & Furrer.

Gesamtzahl der Unterzeichner: 696.

Die Interessen der Mitglieder des Deutschen Verlegervereins, soweit sie diese Erklärung unterschrieben haben, werden auch während der gegenwärtigen ernsten Zeit durch den Vorstand weiter vertreten werden. Der Vorstand hat damit den Schutz der Mitglieder selbst in die Hand genommen, tritt also gleichsam als Treuhänder auf- und erklärt, daß er bei Verkäufen von Sortimentgeschäften ohne Übernahme der Schulden seinen Mitgliedern empfehlen wird, dem Käufer das Rechnungskonto zu schließen oder keine neue Rechnung zu gewähren. Es sei denn, daß der Sortimenter dem Vorstand des Deutschen Verlegervereins (Geschäftsstelle: Leipzig, Gerichtsweg 26) von dem beabsichtigten Ankauf Mitteilung gemacht hat, sodas der Vorstand die erforderlichen Schritte zur Sicherung der Ansprüche seiner Mitglieder tun kann.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Eduard Urban,
 Erster Vorsteher.

Urheberrechtseintragsrolle.

Leipzig.

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute der Eintrag Nr. 503 gelöscht worden. — Eintr.-Nr. Nr. 25.

Leipzig, am 11. Januar 1917.

Der Rat der Stadt Leipzig
 als Kurator der Eintragsrolle.
 Dr. Dittrich.

Leipzig.

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute folgender Eintrag bewirkt worden.

Nr. 506. Die Herren Patentanwälte Dr. B. Alexander-Rah und Diplomingenieur E. Bierreth in Berlin melden als Bevollmächtigte des Herrn Martin Hochapfel an, daß Herr Martin Hochapfel, geboren am 14. Juni 1870 zu Cassel, Urheber der im Jahre 1916 unter der Bezeichnung

Kosmos-Wetterwarte

im Verlage der Kosmos-Aktiengesellschaft in Göttingen und

68

Zürich anonym erschienenen Zeitgerbilder für meteorologische Instrumente sei. — Eintr.-Nr. Nr. 25.

Tag der Anmeldung: 8. Dezember 1916.

Leipzig, am 11. Januar 1917.

Der Rat der Stadt Leipzig
 als Kurator der Eintragsrolle.
 Dr. Dittrich.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 16 vom 19. Januar 1917.)

Deutsch-österreichische Rechtseinheit im Urheber- und Verlagsrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. Freiesleben in Leipzig.

(Fortsetzung zu Nr. 16.)

V.

Der Inhalt des Urheberrechtes besteht in Deutschland bei Werken der Literatur bekanntlich hauptsächlich in der ausschließlichen Befugnis zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung. Hierzu tritt bei Bühnenwerken das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung. Daneben bestehen noch zwei untergeordnete Befugnisse: das ausschließliche Recht der Mitteilung des Inhaltes, solange dieser nicht öffentlich mitgeteilt ist, und des öffentlichen Vortrages, solange das Werk noch nicht erschienen ist. Diese Rechte bestehen sowohl am Urwerk, wie an seinen Bearbeitungen, zu deren Veranstaltung der Urheber ebenfalls grundsätzlich allein befugt ist. Als wichtigste Art der Bearbeitung ist ihm namentlich das Übersetzungsrecht in alle Sprachen ohne zeitliche Beschränkung für die ganze Dauer des Urheberrechtes vorbehalten, daneben besonders auch die Befugnis der Dramatisierung einer Erzählung und erzählenden Wiedergabe eines Dramas sowie die der Benutzung des Werkes für den Kinematographen. Das österreichische Recht stimmt in den grundsätzlichen Befugnissen allenthalben damit überein, wobei das Gesetz noch die besonders dankenswerte Hervorhebung enthält, daß auch die Herausgabe von Briefsammlungen ausschließlich dem Urheber und seinen Erben zusteht, und daß die behufs Aufnahme in Tageszeitungen gesammelten, an sich nicht schutzfähigen Nachrichten und Mitteilungen bis nach erfolgter erster Veröffentlichung vor anderweiter Benutzung geschützt sind. Hinsichtlich des Übersetzungsrechtes besteht dagegen eine starke Abweichung, insofern es von bestimmten Vorbehalten abhängig und zeitlich sehr beschränkt ist. Es besteht ohne Beschränkung nur, solange das Werk überhaupt nicht veröffentlicht ist oder wenn es in einer toten Sprache erschienen ist. Im übrigen bedarf es dagegen zu seiner Erhaltung eines ausdrücklichen Vorbehaltes auf jedem Exemplar, der sich auf alle oder nur auf bestimmte Sprachen erstrecken kann; der Vorbehalt wird aber drei Jahre nach Erscheinen des Werkes hinsichtlich aller jener Sprachen wirkungslos, in denen die vorbehaltene Übersetzung bis dahin noch nicht vollständig erschienen ist. Das Dramatisierungs- und Novellisationsrecht ist im österreichischen Gesetze ebensowenig erwähnt wie das Verfilmungsrecht; da das Gesetz ausdrücklich Bearbeitungen, welche die Eigenschaften eines Originalwerkes haben, jedem gestattet, bestehen urheberrechtliche Befugnisse dieses Inhaltes in Osterreich tatsächlich nicht. Das ungarische Recht erkennt ebenso das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Ausführungsrecht sowie das Recht der Veröffentlichung unveröffentlichter Werke (also auch ihres Inhaltes) an, nicht dagegen das des Vortrages nicht erschienener Werke. Auf Grund besonderer Vorschrift schützt es ebenso wie Osterreich die unveröffentlichten Zeitungsnachrichten. Eine ausschließliche Befugnis zur Bearbeitung erwähnt es nicht, doch ist anzunehmen, daß es grundsätzlich eine solche anerkennt, soweit die Bearbeitung nicht den Charakter eines Originalwerkes hat. Hinsichtlich des Übersetzungsrechtes sind die Bestimmungen ähnlich, aber noch etwas strenger als in Osterreich. Die vorbehaltene Übersetzung muß nämlich im ersten Jahre nach dem Erscheinen begonnen und binnen drei Jahren beendet werden; Beginn und Beendigung sind noch dazu zur Registrierung anzumelden. Bei Bühnenwerken muß die Übersetzung sogar binnen sechs Monaten